



Parex Bank
 Aktiengesellschaft lettischen Rechts
 Zweigniederlassung Berlin
 Französische Straße 15 D-10117 Berlin
 Tel. +49 30 779 077 444
 E-mail: info@parexbank.de Bankleitzahl: 100 204 00
 Registergericht: Amtsgericht Berlin Charlottenburg
 Registernummer: HRB 97131B Leitung: Frau Signe Kalnina

ANTRAG AUF EINBEHALT DER KIRCHENSTEUER

Kundennummer (ID).....

Bitte in Blockschrift ausfüllen (ggf. mit „X“ ankreuzen) und **im Original einreichen (ein Fax besitzt keine Gültigkeit)**

ANTRAGSTELLUNG DES KONTOINHABERS

Titel, Vorname, Name.....

Geburtsdatum
 TT MM JJJJ

Anschrift.....
 Straße/Hausnummer, PLZ, Ort/Land

Ich beantrage, folgende Kirchensteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten

ab 01.01.
 JJJJ ab Beginn der Geschäftsbeziehung einzubehalten.

Konfession	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altkatholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kontoinhaber

Ort, Datum, Unterschrift.....

HINWEISE ZUM ANTRAG AUF EINBEHALT DER KIRCHENSTEUER

1 Antragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. **Antragstellungen und Änderungen während des Jahres – einschließlich Widerruf eines Antrags – können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden.** Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

2 Für welche Arten von Konten gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten. Ausgenommen sind betriebliche Konten, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden.

3 Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten, nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei dem Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.